

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 66 (1948)
Heft: 4

Artikel: Planen und Bauen im Kanton Solothurn
Autor: Trüdinge, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-56656>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

à l'échelle s'impose par sa clarté, par le contraste avec le désordre actuel, par les exemples historiques de Prague, de Genève ou même du couronnement ouest de la Cité.

Malheureusement, nous ne pouvons nous défendre d'un sentiment de gêne devant la solution architecturale qui nous est proposée par M. Laverrière. Ce projet est un compromis. L'idée initiale fut — paraît-il — remaniée. Sans doute faut-il y voir les raisons de la raideur du plan, cassé en son milieu et bizarrement terminé par une tête orientée transversalement. Les façades, discrètes, ont cherché à exprimer ce caractère «en marge du temps» qui est un peu celui de la Cité. Nous regrettons pour notre part qu'elles n'aient précisément aucun caractère contemporain. Le parti adopté est certainement bon. La solution architecturale est moins heureuse. Les siècles du passé se sont affirmés avec distinction dans les monuments de l'architecture. Nous croyons que les monuments d'aujourd'hui ne vaudront que dans la mesure où le XXe siècle s'y affirmera courageusement avec la même distinction.

J.-P. Vouga

Auszeichnung guter Bauten durch die Stadt Zürich

72(494.34)

In Würdigung der Tatsache, dass architektonisch gute und von einer verantwortungsbewussten Baugesinnung zeugende Bauten für das Stadtbild von überragender Bedeutung sind und dass es gilt, das Interesse und das Verständnis für eine gute Stadtgestaltung zu fördern, hat der Gemeinderat, einem Antrage des Stadtrates stattgebend, in seiner Sitzung vom 12. Februar 1947 der Verleihung von Auszeichnungen der Stadt Zürich für gute Bauten zugestimmt. Für die Deckung der Kosten wird jedes zweite Jahr ein Kredit von 10 000 Fr. bewilligt, der erstmals im Jahre 1947 beansprucht werden soll.

In der Folge hat der Stadtrat die Jury bestellt, der die Aufgabe obliegt, die für die Verleihung von Auszeichnungen an Bauherren und Architekten in Frage kommenden Bauten zu prüfen und dem Stadtrat Antrag zu stellen. Die Jury, bestehend aus dem Stadtpräsidenten als Vorsitzendem, Stadtrat Hch. Oetiker, Vorstand des Bauamtes II, Stadtbaumeister A. H. Steiner, Professor Dr. h. c. Hans Hofmann als Vertreter der E. T. H. und den Architekten Hans Leuzinger, Werner M. Moser und Josef Schütz, hat gestützt auf eingehende Prüfungen und Besichtigungen dem Stadtrat ihre Anträge unterbreitet. Der Anregung der Jury, in diesem Jahre vorwiegend den Mehrfamilienwohnhausbau unter Beschränkung auf

grössere, zusammenhängende Ueberbauungen und den Geschäftshausbau der letzten Jahre in Betracht zu ziehen, in der Meinung, dass spätere Auszeichnungen sich auch auf den freistehenden Einfamilienhausbau, Kirchen, Renovationen und andere Bauten erstrecken sollen, hat der Stadtrat zugestimmt. Den Bestimmungen entsprechend sollen künftig auch Bauten früherer Jahre einer Prüfung unterzogen werden. Von der Auszeichnung werden grundsätzlich die Schulhausbauten, bei denen die Stadt selbst Bauherrin ist, ausgenommen, und selbstverständlich musste auch von der Prämierung von Bauten, die durch in der Jury mitwirkende Architekten erstellt wurden, abgesehen werden.

Unter Zugrundelegung des Berichtes der Jury hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1947 die Auszeichnung folgender guter Bauten beschlossen: Mehr- und Einfamilienhaussiedlung Katzenbachstrasse (Arch. Sauter & Dirler); Mehrfamilienhaussiedlung Sonnengarten, Triemli, I. Etappe (Arch. Egender & Müller); Mehrfamilienhauskolonie Wasserwerkstrasse (Arch. Aeschlimann & Baumgartner); Einfamilienhaussiedlung Sunnige Hof, Dübendorfstrasse, I. Etappe (Arch. K. Kündig); Mehrfamilienhäuser Bellariapark, Bellariastrasse (Arch. Becherer & Frey); Mehrfamilienhäuser Engepark (Arch. Prof. W. Dunkel); Geschäftshaus Pelikan, Pelikan/Talstrasse (Arch. A. E. Bossard, W. Niehus, H. v. Meyenburg); Geschäftshaus Bleicherhof, Bleicherweg 18/20 (Arch. Prof. O. R. Salvisberg †); Geschäftshaus Rentenanstalt (Arch. Gebrüder Pfister). Die Reihenfolge bedeutet keine Rangordnung; alle Auszeichnungen sind gleichwertig.

Den Bauherren wird eine Urkunde und eine Plakette (Zürcherwappen mit Wappentieren), die am betreffenden Hause angebracht wird, verliehen. Die vorstehend genannten Architekten erhalten eine Urkunde.

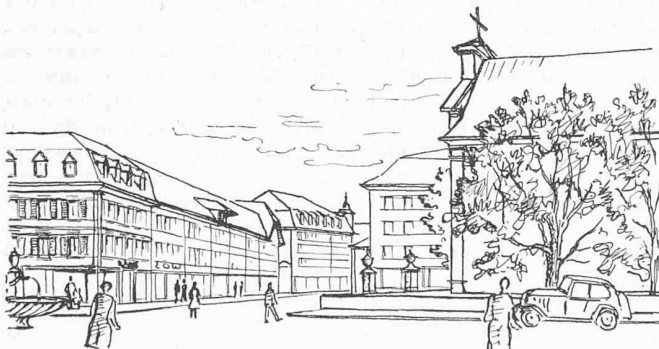
Planen und Bauen im Kanton Solothurn

DK 711.3(494.32)

Es liegen uns zwei weitere Nummern der von Solothurner Arbeitsgemeinschaft für Regional- und Landesplanung seit 1946 herausgegebenen, vierteljährlich erscheinenden Zeitschrift dieses Titels vor¹⁾. Mag man auch gegen eine Zersplitterung der nicht zu zahlreichen schreibenden Planer unseres kleinen Landes grundsätzliche Bedenken haben, so ist man doch nach dem Studium dieser Nummern gerne bereit, sie zurückzustellen, handelt es sich doch hier um einen überzeugenden Versuch, der von einer sehr lebendigen Arbeitsgruppe ausgeht. Handgreiflich und volkstümlich wird für die solothurnische engere Heimat gezeigt, was heutzutage gesündigt wird, um was es geht und wie abzuheilen ist.

Jener mit ansehnlichen Skizzen belegte Artikel der beiden Architekten W. Kamber und H. Zaugg über die Bauprobleme der Oltenener Altstadt ist direkt vorbildlich für die Art, wie so etwas angepackt werden sollte. Mit der blossen Klage über das Verschwinden eines guten alten Hauses und dessen Ersatz durch ein hässliches neues ist es eben nicht getan. Die städtebaulichen Zusammenhänge müssen zeichnerisch demonstriert werden, wie das hier geschieht. Nur so kann man den Sinn für das Ganze wecken. Die Verfasser weisen darauf, dass neuzeitlich eingerichtete Stadtbauämter über ihre Stadtkerne Arbeitsmodelle besäßen und verlangen, es seien wichtige Bauten auf ihre städtebauliche Wirkung hin stets im Modell zu untersuchen. Sie fordern eine Revision der geistigen Gesamthaltung der Baureglemente. Neben der sanitäts-, feuer- und baupolizeilichen Seite muss wieder die städtebauliche zur Geltung kommen. Und schliesslich wird der Finger auf die entscheidende Stelle gelegt: «Es braucht aber auch Männer mit festem Charakter, die bereit sind, für ihre Ueberzeugung einzustehen und sich gegenüber den mannigfaltigen Gruppen- und Einzelinteressen durchzusetzen wissen».

Beherzigenswert ist auch die Auseinandersetzung des Solothurner Stadtbaumeisters H. Luder mit dem durchschnittlichen heutigen Wohnquartier, diesem allzu verbreiteten Schandfleck unseres Schweizerlandes. Sieben Häuser von verschiedenem Typ einträchtig beinander in einem Bild! Was ist nun schon landauf, landab gegen diese schweizerische Krätze gewettet worden und doch wuchert sie täglich weiter. Man



Der Kirchplatz in Olten. Vorzügliches Verhältnis zwischen Platzbreite und Häuserhöhe, Kirche klar dominierend



Der Kirchplatz nach Erstellung des geplanten Neubaus: der Rhythmus ist zerstört

¹⁾ Erhältlich bei der Buchdruckerei Dietschi, Olten, zu Fr. 1.40 pro Heft. Vgl. Besprechung des 1. Heftes in Bd. 127, S. 173. Soeben ist das 4. Heft erschienen.

kann ja nicht unermüdlich genug versuchen, die Augen aller Beteiligten zu öffnen. Aber die Medizin der gegenseitigen Anpassung der Elemente der einzelnen Häuser zu harmonischer Uebereinstimmung? Jedenfalls ist zu sagen, dass sie bei weiterem Beibehalten der Freiheit, an beliebigem Ort zu bauen, nicht ausreichen wird, weil bei sporadischer Ueberbauung das Entstehen eines Wohnquartiers eine Sache von sehr langer Dauer ist. Auch spezielle Bauvorschriften veralten schnell, werden leicht durchbrochen und können niemals eine Sache, die aus einem Guss in kurzer Zeit entstanden ist, ersetzen. Ein sympathisches, praktisches Beispiel, was bei simultanem Bauen erreicht werden kann — hier freilich durch die Hand eines einzelnen Bauherrn, nämlich die Fürsorgestiftung der Autophon AG. — ist dem abscheulichen Gemisch unserer freiwachsenden Wohnquartiere wirksam gegenübergestellt.

Vor den Segnungen des sporadischen Bauens wird übrigens anhand des Beispiels Niederbuchsiten von Kantonsbaumeister M. Jeltsch eindringlich gewarnt. Ein Industrieunternehmen, das sich in kurzer Zeit von kleinen Anfängen zu einer Belegschaft von 600 Arbeitern entwickelt hat, sieht sich schon heute durch planlos in der Nähe gebaute Wohnhäuser in seiner natürlichen Entwicklung gehemmt. Hier könnte man freilich die Frage aufwerfen, ob denn auch die empfohlene gemeinsame Ortsplanung der beiden benachbarten Dörfer Ober- und Niederbuchsiten diesem Problem gewachsen wäre, das sich da mit dem Grossunternehmen von 600 Arbeitern am Rande zweier Dörfer von insgesamt 637 Erwerbstätigen stellt. Es besteht heute die Tendenz: jedem Dorf seine Industrie. Sie scheint uns aufs schweizerische Ganze gesehen ebenso gefährlich wie die andere: jeder Fleck unseres offenen Kulturlandes ein potentieller Bauplatz.

Die Hefte enthalten weiter gute Beiträge zur Landschaftspflege. Auch im Kanton Solothurn haben ja die falsch verstandene Rationalisierung der Landwirtschaft und eine einseitige Hochwasserbekämpfung zur landschaftlichen Verödung weiter Gebiete geführt. Die Besinnung ist, wie die Aufsätze zu diesem Thema zeigen, gekommen. Hier ist es ja noch nicht zu spät.

Alles in allem: es ist ein guter Geist in dieser Zeitschrift. Eine Equipe jüngerer, vollkräftiger Fachleute steht dahinter. So entstehen ja immer die erfreulichsten Dinge. Man sah es an der Landesausstellung. Auch in Schaffhausen führte seinerzeit eine günstige personelle Konstellation zum erfreulichen Gemeinschaftswerk des Bauungsplanes, das noch heute seine Wirkung tut. Stoff zur Nachdenklichkeit! Unsere Aufgabe beschränkt sich nicht auf den «Menschen» in der Technik, sie gilt wohl noch mehr der «Kameradschaft» in der Technik.

P. Trüdinger

Planung und Grundeigentum

DK 711.3:333.3

In der Zeitschrift «Plan» hat sich zu dieser Frage, die sich wie ein roter Faden durch alle Erörterungen — vom Quartierplan bis zur Landesplanung — hindurchzieht, eine interessante Diskussion entsponnen. Ein Aufsatz «Bauland zu verkaufen» von E. Neuenschwander (1946, Nr. 3) hatte sich vornehmlich mit der Erhaltung des landwirtschaftlich genutzten Bodens befasst. Es folgte eine Aeusserung des damaligen Sekretärs der Vereinigung Schweiz. Strassenfachmänner, Dr. L. Derron (1946, Nr. 6), dem Arch. Dr. H. Bernoulli, der unentwegte Kämpfer für Freiland und Freigeld, antwortete (1947, Nr. 2). Im neuesten Heft 1947, Nr. 6, nimmt nun Kantonsbaumeister H. Ch. Peter (Zürich) in so eindeutiger und überzeugender Weise Stellung, dass damit die Diskussion auf längere Zeit abgeschlossen sein dürfte. Wir fassen seine Hauptgedanken kurz zusammen.

Für einen öffentlichen Funktionär wäre es verlockend, ohne den Ballast von Plangenehmigungsverfahren, Rekursen, Reversen, Expropriationen und Prozessen rein nach den Idealgrundsätzen zu planen. Das private Eigentum schützt ihn aber vor mancher überstürzten oder selbstherrlichen Massnahme. Sowohl für den Bauern wie für den Einfamilienhausbesitzer ist das Eigentum am Boden gleich wichtig wie das Eigentum an den Bauten. Das Gleiche gilt auch für Genossenschaften, deren Mitglieder ebenfalls für sich und ihre Nachkommen vollgültig disponieren wollen; darum sind auch sie gegen das von Bernoulli propagierte Baurecht mit Heimfall der Wohnungen an den öffentlichen Grundbesitzer. Kommunaler Bodenbesitz ist nur für bestimmte Zwecke das

Richtige: Spiel-, Sport- und Parkanlagen, Friedhöfe usw. Die bei uns historisch gewordene Aufteilung des Bodens an die verschiedenen Arten von Besitzern hat sich bewährt, weil den Auswüchsen in irgend einer Richtung immer wieder durch gesetzliche Bestimmungen entgegengewirkt wurde.

Grundsätzlich bietet der Zonenplan die Handhabe, mittels welcher die Öffentlichkeit auch ohne Eigentum am Boden die wünschenswerte Nutzung herbeiführen kann. Schwierig bleibt zugestandenermassen die Frage der gerechten Entschädigung von Grundeigentümern, deren Land durch den Zonenplan mit Bauverbot oder schwacher Ausnützungsziffer belegt wird¹⁾.

Auf die Frage, wie man auf dem Boden des Privateigentums die Verhuzung des Landschaftsbildes, z. B. in Kurorten bekämpfen wolle, antwortet H. Ch. Peter zum Schluss: «Was ist für die Sanierung der Kurorte gewonnen, wenn der Boden, auf dem diese Scheusslichkeiten stehen, der Gemeinde gehört? Nichts, aber auch gar nichts! Es sei denn, die gleichen Steuerzahler, mit deren Steuern bereits der Boden erworben werden muss, greifen nochmals in ihre Tasche und reissen Häuser ab und bauen neue und orgeln Parkanlagen um und trassieren neue Strassen. Ob sie es wohl tun werden, oder besser gefragt, ob sie diese Mittel überhaupt noch aufbringen können? Da scheint mir der Weg, wie ihn Nationalrat Meili und seine Architektenkollegen mit der Projektierung der Kurortsanierung beschrritten haben, richtiger zu sein. Gute, vernünftige und wirtschaftliche Projekte, die von initiativen Männern aufgenommen, durch die Gemeindebehörden unterstützt und gefördert und von den interessierten Kreisen verwirklicht werden, das wird die Art sein, wie man dem Problem beikommt. Dabei scheint mir gerade in diesem Fall die Frage des Eigentums am Boden die kleinste Rolle zu spielen. Denn dort, wo es sich um Natur- und Landschaftsschutz, um Verbesserung des Ortsbildes und ähnliches handelt, da bestehen genügend gesetzliche Grundlagen und auch genügend Entscheide des Bundesgerichtes. Man muss sie nur anwenden. Um aber eine ästhetische Sanierung zu verwirklichen, braucht es so oder anders Aufklärung des Volkes und wieder Aufklärung».

MITTEILUNGEN

Die Studienkommission für Luftfahrt an der E. T. H. ist für die vom 1. Januar 1948 bis 31. Dezember 1950 dauernde Amtsperiode wie folgt neu bestellt worden. Vertreter des Eidg. Departement des Innern bzw. der E. T. H.: Prof. E. Amstutz, Vorstand des Institutes für Flugzeugstatik und Flugzeugbau an der E. T. H.; zugleich Präsident der Kommission; Prof. Dr. J. Ackeret, Vorstand des Institutes für Aerodynamik der E. T. H., Prof. Dr. G. Eichelberg, Vorstand des Institutes für Motorenbau der E. T. H., Prof. Dr. F. Tank, Vorstand des Institutes für Hochfrequenztechnik der E. T. H. Bis am 30. September 1949: Prof. Dr. M. Roß, Direktionspräsident der EMPA. Vertreter des Eidg. Militärdepartement: Oberstleutnant E. Schaetti, Ingenieur bei der Direktion der Militärflugplätze (Stellvertreter: Major E. Hug, Ingenieur, Chef der Betriebsgruppe Buochs der Direktion der Militärflugplätze), Major E. König, Chef des Dienstkreises 6 der K. T. A., Major R. Walthard, technischer Adjunkt des Eidg. Flugzeugwerkes Emmen. Vertreter des Eidg. Post- und Eisenbahndepartement: W. Bühr und P. Senn, Sektionschefs (Stellvertreter: A. Müller, Ingenieur), alle drei vom Eidg. Luftamt.

Die Schweizer Mustermesse in Basel wird heuer vom 10. bis 20. April stattfinden. Wie in den Jahren zuvor, ist auch für diese 32. Mustermesse mit einem ausserordentlich starken Andrang von Ausstellern zu rechnen, namentlich in den grossen Messegruppen, die das Hauptkontingent des industriellen Angebotes stellen, so die Metall- und Maschinenindustrie, die Elektroindustrie, die Uhrenindustrie, die chemische Industrie und die Textilien. Man bezeichnet jetzt schon, wie eine der bedeutendsten Firmen der schweizerischen Metallindustrie schreibt, die Messe 1948 als eine der wichtigsten Veranstaltungen der kommenden Jahre. Es verlangen nicht nur eine grosse Zahl neuer Firmen Zulassung zur Messe, sondern es wünschen auch viele langjährige Aussteller mehr Raum zur umfassenden Demonstration ihres Jahresangebotes.

¹⁾ Was z. B. bei der Durchführung der neuen Bauordnung der Stadt Zürich von 1947 (S. 64^a, 86^a und 121^a letzten Jahrgangs der SBZ) sehr fühlbar wird, Red.